

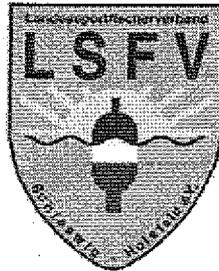
Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)

nach BNatSchG anerkannter Naturschutzverband

im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF)
Baltic Sea Regional Advisory Council (BS RAC)
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV)
Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV)

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., Papenkamp 52, 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuß
- Vorsitzende -
Postfach 7121
24171 Kiel



Geschäftsstelle Papenkamp

Telefon: 0431 – 6768 18

Telefax: 0431 – 6768 10

e-mail: info@lsfv-sh.de

Internet: www.lsfv-sh.de

Zeichen:

14. Januar 2010

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (LNatSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/216**

im Namen des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSFV) bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Entwurf.

1. Zu § 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Überschrift und Abs. 4

Wir regen für die Überschrift der Norm dringend die Formulierung „**Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**“ an, für Abs. 4 die Formulierung „(4) Abweichend von § 5 Abs. 4 BNatSchG richtet sich die **fischereiwirtschaftliche** Nutzung der oberirdischen Gewässer unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nach den **fischereirechtlichen** Rechtsvorschriften.“

Begründung:

Anders als bei Land- und Forstwirtschaft existiert schon begrifflich das Wort „Fischerei“ ohne den Zusatz „wirtschaft“, und die Fischerei hat gerade im nicht-gewerblichen Bereich mittlerweile an den Binnengewässern eine wesentlich höhere Bedeutung, auch volkswirtschaftlich, als die berufliche Fischerei. Die etwa 70.000 Anglerinnen und Angler in Schleswig-Holstein, davon 39.000 im LSFV organisiert, bewirtschaften längst eine größere Wasserfläche als die Binnenfischereibetriebe, sie üben längst in wesentlich höherem Maße die Hege an den Binnengewässern aus und haben schließlich eine herausragende sozio-ökonomische Bedeutung.

Darüber hinaus ist eine Beschränkung der Norm auf die Fischereiwirtschaft auch sachlich nicht korrekt, da jegliche fischereiliche Nutzung nach den fischereirechtlichen Rechtsvorschriften ohne Differenzierung erfolgt. Ausnahmslos alle Fischereitreibenden unterliegen denselben fischereilichen Rechten und Pflichten, Haupterwerbsfischer, Nebenerwerbsfischer, Freizeitfischer und Angler.

Wenn auch im Bundesnaturschutzgesetz „Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ genannt werden, so gestattet es doch Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes, in diesem sachlichen Zusammenhang davon abzuweichen. Auch ist die besondere Verantwortung des privaten Eigentums ein Kriterium der Neuausrichtung des Naturschutzrechtes. Fischerei ist die Nutzung des – eigentumsgleichen – Fischereirechtes, vollkommen unabhängig von der Frage der gewerblichen oder nicht-gewerblichen Ausübung.

2. Zu § 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Abs. 2

Die nähere Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis durch die oberste Naturschutzbehörde im Verordnungswege bedarf zwingend der Einbeziehung der Fachbehörde. Fachliche Praxis nur aus Naturschutzsicht zu betrachten wäre einseitig und nicht sachgerecht.

3. Zu § 12 Erklärung zum geschützten Teil ... Abs. 1

Weder aus der Norm selbst noch aus der Begründung ergeben sich erklärende Anhaltspunkte, warum trotz klarer Voraussetzungen für die Einrichtung von Naturschutzgebieten einerseits und Landschaftsschutzgebieten andererseits miteinander verbundene Erklärungen ausgesprochen werden können sollen. Diesbezüglich besteht die Sorge, daß Schutzgebiete übereinander gelegt werden, mit der Folge unklarer Rechtslagen für die Bürger.

4. Zu § 24 Allgemeine Schutzvorschriften Abs. 1 Satz 4

Wir schlagen eine Umformulierung des Satzes 4 nach folgender Fassung vor: „Unbeschadet der Sätze 2 und 3 gilt die land- und forstwirtschaftliche und sowie fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Regel nicht als Verstoß gegen das Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.“

Begründung:

Zunächst wird auf die Begründung zur Änderung des § 3 verwiesen.

Darüber hinaus ist in der Sache festzustellen, daß auch - und gerade ! - die nicht-wirtschaftliche Fischerei keinen Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG darstellt.

Schon tatsächlich können etwa angelfischereiliche Nutzungen nicht zu einer *erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile* eines Natura 2000-Gebietes führen, wie sie Regelungsgegenstand dieser Norm sind.

Ergänzend ist aber darauf hinzuweisen, daß der LSFV vertraglich mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) im Rahmen Freiwilliger Vereinbarungen zur Nutzung von Natura 2000-Gebieten verbindliche Regeln zu deren naturverträglicher Nutzung festgelegt hat, so daß auch jenseits tatsächlicher Umstände eine rechtliche Absicherung erfolgt ist.

Weiter ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß es gerade die Angler sind, die in herausragender Weise, nämlich aufgrund ehrenamtlicher, also idealistischer, motivierter Einsatzbereitschaft, die Hege in den Gewässern durchführen.

Es ist der LSFV, der als Partner des MLUR die staatlichen Fischartenhilfsprogramme umsetzt, und zwar mit enormem Aufwand an Kosten und Arbeitskraft. Würde es in den Natura 2000-Gebieten zukünftig zu Einschränkungen der Angelfischerei kommen, wäre diese Arbeit gefährdet.

5. Zu § 35 Schutzstreifen an Gewässern Abs. 3 Ziffer 3

Auch in dieser Vorschrift sollte die vorgenannte Änderung in „land- und forstwirtschaftliche sowie fischereiwirtschaftliche“ erfolgen.

Begründung:

Eine Ausuferung des Ausnahmetatbestandes ist nicht zu befürchten, zumal weiterhin die Einschränkung der baulichen „Erweiterung“ einer rechtlich „zulässig“ errichteten Anlage gilt.

6. Zu § 35 Schutzstreifen an Gewässern Abs. 4 Ziffer 2

Die Privilegierung der Berufsfischerei ist auch in dieser Norm unverständlich und nicht zu begründen. Ausnahmen von § 35 Absatz 2 können danach zugelassen werden für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen (...). Wir bitten nachdrücklich um Streichung des einschränkenden Merkmales der „berufsmäßigen“ Fischerei.

Begründung:

Wenn bereits für Nutzungen des Gemeingebrauches oder des Wassersportes derartige Besserstellungen geregelt sind, dann hat dies erst recht für rechtlich hervorgehoben geschützte Nutzungen eigentumsgleicher Fischereirechte zu gelten. Zumal die Bevorzugung bereits für die Berufsfischerei besteht ist erneut darauf hinzuweisen, daß Berufsfischer und Angler denselben fischereirechtlichen Rechten und Pflichten unterliegen. Eine Differenzierung findet nicht statt. Damit fehlt es an einer belastbaren Begründung für die einseitige Besserstellung der Berufsfischer.

Erneut ist eine Ausuferung des Ausnahmetatbestandes ist nicht zu befürchten, zumal weiterhin die Vorschrift nur eingeschränkt für „notwendige“ bauliche Anlagen gilt.

5. Zu § 36 Bootsliegeplätze Abs. 2 Satz 2

Wir regen dringend an, als neuen Satz 3 einzufügen: „Hierzu zählen keine Fahrzeuge zur Ausübung der Fischerei.“

Begründung:

Die jetzige Definition des Begriffes „Sportboote“ ist viel zu weit gefaßt. Sie berücksichtigt nicht die Stellung der Fischerei, ob beruflich oder nicht.

Fahrzeuge, die von Fischern und Anglern bei Ausübung der Fischerei geführt werden, dienen der Nutzung des Fischereirechtes, eines dem Jagdrecht vergleichbaren eigentumsgleichen Rechtes, das uns die Befugnis gibt, in einem Gewässer Fische zu hegen, zu fangen und sie uns anzueignen und die uns gleichzeitig die gesetzliche Pflicht auferlegt, einen Fischbestand in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Satz 4 LFischG aufzubauen und zu erhalten sowie die Gewässerfauna und -flora in und am Gewässer zu schonen und zu schützen (Hege). Schon aus dieser gesetzlichen Grundlage des Fischens ist die Abgrenzung von „Sport“ und „Erholung“ ersichtlich – weder Sport noch Erholung sind Gegenstand solcher konkreten, verbindlichen Rechte und Pflichten.

Fischerei ist damit außerdem die Nutzung von Naturgütern, wie sie als Ziel des Naturschutzes in Bundes- und Landesnaturschutzgesetz aufgeführt wird.

Selbstverständlich handelt es sich bei der Angelfischerei nicht um einen Sport. Die Berücksichtigung des Begriffes auch im Namen unseres Verbandes ist ausschließlich – und unstrittig – im historischen Zusammenhang zu sehen: als sich der Verband 1948 gründete fand die Bezeichnung „Sport-“ Verwendung sowohl als Synonym für Fairneß, den respektvollen Umgang miteinander und mit der Kreatur Fisch, als auch zur Abgrenzung von der beruflichen Fischerei.

Allerdings gibt es auch eine sportliche Betätigung bei Anglern, nämlich den Turnierwurf- und den Castingsport, also Weit- und Zielwurfdisziplinen an Land auf entsprechenden Plätzen. Ausschließlich hier, aber niemals im Zusammenhang mit Fischen, werden Angelrute und – rolle als Sportgeräte verwendet. Gleiches gilt übrigens für die Jagd, wo das jagdliche Schießen auf Schießständen mit Flinten (in den Disziplinen Trap oder Skeet) oder Büchsen als

Jagdsport bezeichnet wird. Niemand käme jedoch auf den Gedanken, die Ausübung der Jagd als Sport zu bezeichnen.

Die Erholung ist ein angenehmer Begleiteffekt der Angelfischerei, nicht jedoch ihr ausschließlicher Sinn. Anderenfalls bestünde für die möglicherweise beim Fisch während des Fanges auftretenden Leiden auch kein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes. Sport oder die Erholung von Menschen könnten die eventuelle Beeinträchtigung des Tieres nicht rechtfertigen.

Bei der Ausübung des Fischereirechtes steht also eindeutig die Verwertung des Fanges zur Ernährung im Vordergrund. Mit dieser nachhaltigen Nutzung von Naturgütern werden volkswirtschaftliche Werte geschaffen. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Nutzungsfähigkeit ist erklärtes Ziel des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes. Alle diese Umstände zeigen deutlich die klaren Unterschiede zum Sport und zur Erholung.

Vom Sportbootverkehr unterscheidet sich die Nutzung der Angelboote auch durch eine bestimmte räumliche Zielrichtung, vom Startpunkt hin zu Fangplätzen und zurück, sowie einen über die fischereilichen Erlaubnisscheine fest begrenzten Personenkreis als Bootsnutzer.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf diese für den LSFV wesentlichen Punkte und stehen für ergänzende Erläuterungen sehr gerne zur Verfügung, insbesondere auch für persönliche Gespräche.

Mit freundlichem Gruß



Peter Heldt
Präsident



Robert Vollborn LL.M.
RA, Geschäftsführer